



KANTON
URI

JUSTIZDIREKTION
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG



FARBGEBUNG IN ORTSBILDERN
UND IN DER LANDSCHAFT

April 2019

Impressum:

Justizdirektion Uri

Amt für Raumentwicklung

Rathausplatz 5, 6460 Altdorf

Tel: 041 875 24 29

E-Mail: raumplanung@ur.ch

Internet: www.ur.ch

Titelbild:

Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Heimatschutz

Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
Vorwort	4
1 Eingliederung der Bauten	5
2 Geschichtliche Entwicklung der Farbe in der Fassadengestaltung	7
3 Grundlagen und Zweck	
3.1 Gesetzliche Grundlagen	9
3.2 Zweck und Anwendungsgebiete	10
3.3 Anwendungsbereiche innerhalb Bauzonen	12
3.4 Anwendungsbereiche ausserhalb Bauzonen	13
4 Instrumente für die Beurteilung von Farben	14
5 Farbspektrum für Bauten und Anlagen in Bauzonen innerhalb Schutzgebiete	
5.1 Farbspektrum für Fassadenflächen	15
5.2 Farbspektrum für kleinflächige Fassadenelemente	16
6 Farbspektrum für übrige Bauzonen	
6.1 Farbspektrum für Fassadenflächen	18
6.2 Farbspektrum für kleinflächige Fassadenelemente	19
7 Farbspektrum für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen	
7.1 Farbspektrum für Fassadenflächen	20
7.2 Farbspektrum für kleinflächige Fassadenelemente	21
7.3 Farbspektrum für Sockel	21
8 Bemerkungen und Ausnahmen	
8.1 Bedeutende Bauten im Dorfkontext	22
8.2 Materialien und Bauteile	23
8.3 Bemusterung	23

Farbgebung als wichtiges Element bei der Prüfung von Baugesuchen

Neue Bauten und Anlagen oder die Änderung bestehender Bauten und Anlagen können ein Orts- oder Landschaftsbild wesentlich mitbestimmen. Nebst der Form, der Grösse und der Materialisierung der Bauten kann auch die Farbgebung die Stellung und Präsenz derart beeinflussen, dass das Gebäude im Dorf- oder Landschaftsbild störend wirkt und letztendlich der Gesamteindruck negativ beeinflusst wird. Die zuständigen Gemeindebaubehörden nehmen in ihrer Funktion als Baubehörden eine äusserst wichtige Stellung ein, wenn es darum geht, eine auffällige, störende Farbgebung frühzeitig zu erkennen. Sie kann insbesondere beim Baubewilligungsverfahren korrigierend einzugreifen und damit das Orts- oder Landschaftsbild schonen und schützen.

Um einen reibungslosen Ablauf des Baubewilligungsverfahrens zu gewährleisten sind die beteiligten Behörden darauf angewiesen, dass die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu einem Bauvorhaben möglichst vollständig eingereicht werden. Das ist nicht immer der Fall. Zum Zeitpunkt der Baueingabe sind vor allem Farbgebung und Materialisierung oftmals noch nicht definitiv bestimmt. Das führt in vielen Fällen dazu, dass im Bauentscheid verbindliche Aussagen bzw. Auflagen zur Farbgebung und Materialisierung fehlen. Kommt hinzu, dass aufgrund von einfachen oder unpräzisen Farbangaben wie zum Beispiel (Pastell, Gelb, Beige etc.) oder aufgrund kleiner Farbmuster eine Beurteilung, welche die Gesamtwirkung wesentlich mitbestimmt, kaum möglich ist.

Mit dieser Wegleitung soll den Baubehörden ein zusätzliches Instrument zur Verfügung gestellt werden, damit sie als Bestandteil eines Baubewilligungsentscheides anstelle einer vordefinierten Farbe auch ein Farbspektrum als verbindliche Auflage verfügen können. Dies eröffnet den Baubehörden zusätzlichen Handlungsspielraum, da zum Zeitpunkt des Baubewilligungsentscheides nicht in allen Fällen bereits ein definitiver Farbentscheid notwendig ist. Gleichzeitig kann der Projektverfasser anhand eines festgelegten Farbspektrums eine Farbwahl vornehmen, welche gestützt auf diese Wegleitung auch bewilligungsfähig ist.

Es obliegt nach wie vor den Baubehörden, zu entscheiden, ob im Bauentscheid das Farbspektrum als verbindliche Auflage festgelegt wird oder ob die definitive Farbgebung mit den Baubehörden im Einzelfall - entweder vor dem Erteilen der Baubewilligung oder allenfalls zumindest vor Baubeginn - noch abzusprechen ist.

In diesem Sinne soll diese Wegleitung den zuständigen Behörden, Planern und Bauherrschaften als Orientierungshilfe dienen.

Amt für Raumentwicklung Uri

1 Eingliederung der Bauten

Eingliederung der Bauten im Siedlungsbereich

Das Siedlungsbild besteht aus Einzelbauten wie auch weiterer baulichen Gestaltungselemente, welche in ihrer Gesamtheit ein harmonisches Gesamtbild ergibt. Repräsentative und öffentliche Bauten wie Kirchen oder Gemeindebauten nehmen eine besondere Stellung ein, welche auch erkennbar sein sollen.



Eingliederung der Bauten in der Landschaft

Bauten in der Landschaft nehmen sich bezüglich der Farb- und Materialwahl derart zurück, dass die Natur ihre Wirkung beibehalten kann. Moderne Tierhaltung und technischer Fortschritt, welche manchmal Neubauten erfordern, können bei sinnvoller Materialwahl und farblich guter Gestaltung sich gut ins Landschaftsbild integrieren.



2 Geschichtliche Entwicklung der Farbe in der Fassadengestaltung

Historische Untersuchungen zeigen, dass grössere, geschlossene Siedlungen, welche vorwiegend aus gemauerten Bauten erstellt wurden, bis ins 18. Jahrhundert mehrheitlich weiss bis hellgrau gestaltet waren. Einzelne, kleinmassstäbliche Bauteile wie Wappen oder Hauszeichen waren farbig gestaltet. Zum Einsatz kamen damals Kalkputze (Sumpfkalk), welchen als Farbpigmente Russ oder Rebschwarz beigemengt wurden.

In den ländlichen Gebieten wurden vorwiegend kirchliche und kommunale Bauwerke in Stein errichtet; die übrigen Bauten wurden in Holz erstellt. Diese Holzbauten waren zur damaligen Zeit unbehandelt belassen worden.

Nach Mitte des 18. Jahrhunderts wurden auch Profanbauten in den Dörfern vermehrt in gemauerter und verputzter Form realisiert; dabei wurden die Fassadenflächen wie vorhin beschrieben mehrheitlich in weiss bis hellgrau gestaltet. Lauben und Dachverschalungen, Gesimse und weiteres Zierwerk – insbesondere aus Holz wurde oft rot oder mittelgrau gestrichen (in Ölfarbe); Fensterläden oft in einem Grün unter Beimischung von Blau.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die verputzten Häuser farbiger; es wurden auch rosa und ockerfarbene Fassaden erstellt. Dies hat damit zu tun, dass im Jahre 1876 die Mineralfarbe erfunden wurde. Erst nach diesem Datum war es möglich, die verputzten Flächen nachträglich zu streichen. Nach diesem Zeitpunkt wurden bewusst Farben eingesetzt, um gestalterische Effekte zu erzielen; so finden wir z.B. farbige Eckquadrierungen, welche zu einem früheren Zeitpunkt in gemauerter Form (z.B. Sandstein) realisiert werden mussten. Allerdings waren viele Pigmente sehr teuer; deshalb wurden für die grösseren Flächen lediglich kostengünstige Farben bzw. Pigmente eingesetzt wie Ocker, gebranntes Siena, natürliches und gebranntes Umbra, grünliches Umbra und selten Grünspan.

Da diese Farbpigmente nicht sehr farbintensiv waren, entstand ein abgestimmtes Siedlungsbild, welches sich aus verputzten und farblich schwach pigmentierten Fassadenflächen sowie den Holzbauten, welche unbehandelt waren, zusammenfügte. Das Siedlungsbild der verputzten Bauten bewegte sich somit im Bereiche von Weiss über Grau zu Ocker bis Rotbraun.



Nach etwa 1940 wurden vermehrt synthetische Farbpigmente hergestellt. Jetzt war es möglich, kostengünstige, farbintensive Fassadenanstriche zu realisieren. Aber auch in diesen Jahren wurden die nun kostengünstigeren Farben mehrheitlich in den Innenräumen verwendet; bei den Fassadenanstrichen wurden auch in dieser Zeit ähnliche Farbabstimmungen wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts gewählt. Erst ab etwa 1980 wurden – möglicherweise auch als Modetrend – stark pigmentierte Farben bei den Fassadenflächen eingesetzt. Neue Materialien wie Faserzementplatten oder Holzverbundplatten sowie moderne Beschichtungssysteme haben dazu beigetragen, dass es heute aus technischer Sicht möglich ist, hoch pigmentierte Fassadenflächen zu realisieren.

Allerdings kann es sein, dass aufgrund der individuellen Wahlmöglichkeiten und Farbwünsche der Gebäudebesitzer ein farblich uneinheitliches Siedlungsbild entsteht, welches keine optische und harmonische Gesamtheit mehr ergibt.

3 Grundlagen und Zweck

3.1 Gesetzliche Grundlagen

a) Bundesverfassung:

Art. 78 Natur- und Heimatschutz

¹ Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.

² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

b) Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG):

Art. 1 Zweck

Das Gesetz hat zum Zweck, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern.

c) Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri:

Art. 81 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht.

² Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Reklamen, Anschriften, Antennen, Bemalungen und dergleichen.

d) Gesetz über den Natur- und Heimatschutz des Kantons Uri (kNHG):

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt, schützenswerte Landschaften, Erholungsräume und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler und deren Umgebung zu schonen, und, wo das Schutzinteresse überwiegt, zu erhalten.

Art. 3 Allgemeine Pflicht von Kanton und Gemeinden

¹ Der Kanton und die Gemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Naturschutz und den Heimatschutz Rücksicht zu nehmen.

² Zu diesem Zweck können sie Schutzmassnahmen treffen und Bewilligungen, Genehmigungen, Beiträge, Konzessionen und dergleichen an entsprechende Bedingungen und Auflagen knüpfen oder verweigern.

e) Bau- und Zonenordnungen der einzelnen Gemeinden:

Insbesondere für die Kernzonen sind in allen Bau- und Zonenordnungen Hinweise für die gute Eingliederung der Bauten und Anlagen dargestellt.

3.2 Zweck und Anwendungsgebiete

Das Amt für Raumentwicklung setzt sich in seiner Tätigkeit unter anderem auch für ein harmonisches Orts- und Landschaftsbild ein. Die zuständigen Behörden bemühen sich, dass bei der Prüfung der Baugesuche auch die Farbgebung entsprechend beurteilt bzw. diese im Bauentscheid schliesslich auch verbindlich festgelegt wird. Das mit dem Baugesuch einzureichende Formular A fragt auf der Seite 4 unter Abschnitt 7, Bauart/Gestaltung nicht nur nach dem Material sondern auch nach der Farbe der Fassade, der Fenster und der Bedachung. Da es äusserst schwierig ist, anhand von Farbangaben oder kleinen Mustern das zukünftige Erscheinungsbild der Farbgestaltung zu beurteilen, haben wir zum Thema Farbgebung diese Wegleitung erarbeitet. Darin sind Regeln definiert um sowohl den Baubehörden als auch der Bauherrschaft verlässliche Vorgaben aufzuzeigen.

Die Wegleitung setzt ihren Schwerpunkt auf die gute farbliche Eingliederung der Bauten in den Kern- und Ortsbildschutzzonen sowie den Schutzgebieten in der Landschaft. Sie gibt jedoch auch Empfehlungen für Gebiete ausserhalb dieser Bereiche ab.

Denkmalgeschützte Objekte und Gebiete – oder Gebäude, welche durch eine erfolgte Verfügung unter Schutz stehen – werden hier nicht behandelt: Für diese ist die Abteilung Natur- und Heimatschutz des Kantons Uri zuständig.

Es bleibt anzumerken, dass die Baubewilligungsbehörden aufgrund eines detaillierten Farbkonzeptes von den Empfehlungen dieser Wegleitung Ausnahmen gewähren können.

In den nachfolgend aufgeführten, national geschützten Ortsbildern und Landschaftsschutzgebieten ist der Eingliederung neuer Bauten und Anlagen und der Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes bestehender Bauten besondere Beachtung zu schenken.

Schutzgebiete: Nationale und regional geschützte Ortsbilder und Landschaftsschutzgebiete

- ISOS national (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung):
 - Altdorf
 - Amsteg (Gde. Silenen)
 - Andermatt
 - Bauen
 - Bürglen
 - Dörfli (Gde. Silenen)
 - Erstfeld
 - Flüelen
 - Göschenen
 - Gurtnellen-Wiler (Gde. Gurtnellen)
 - Hospental
 - Maderanertal, Berghotel (Gde. Silenen)

- BLN national (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung):
 - 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (LU, NW, OW, SZ, UR):
Beinhaltet die Ortsbilder von Bauen, Isenthal (Dorfteil Ringli), Seedorf (Dorfteil Nord mit Schloss A-Pro und Kloster St. Lazarus), Seelisberg und Sisikon.
 - 1603 Maderanertal-Fellital:
Beinhaltet das Ortsbild Bristen

- Nationale und regionale Landschaftsschutzgebiete (gemäss Richtplan):
 - Andermatt: Unteralp
 - Andermatt / Göschenen: Schöllenen
 - Attinghausen: Waldnacht / Surenen
 - Bauen: Schwäntlen
 - Bürglen: Selez / Mättental
 - Bürglen: Riedertal
 - Erstfeld: Erstfeldertal (inkl. Moorlandschaft)
 - Göschenen: Göscheneralp (inkl. Moorlandschaft)
 - Gurtnellen: Gorneren
 - Gurtnellen: Obergurtnellen
 - Realp: Wittenwasserental
 - Seelisberg: Rütli
 - Silenen: Buechholz / Trägerlohn / Ledi
 - Spiringen: Urnerboden (Moorlandschaft)
 - Unterschächen: Aesch / Brunnital
 - Wassen: Meiental

- Nationale und regionale Landschaftsschutzgebiete (gemäss Schutzverzeichnis)
 - Altdorf / Flüelen: Eggberge
 - Attinghausen: Attinghauserberg
 - Göschenen: Trögengand (Thomalandschaft)
 - Gurtnellen: Arni
 - Gurtnellen: Grossgand / Sunnig Grat
 - Bauen: Oberbauen
 - Unterschächen: Chamkli

3.3 Anwendungsbereiche innerhalb Bauzonen

Gemeinde	Schutzgebiete Farbrichtlinie gem. Kap. 5 anwenden	Übrige Bauzonen Farbrichtlinie gem. Kap. 6 anwenden
Altdorf	K / OS	X
Andermatt	K / OS	X
Attinghausen	K / OS	X
Bauen	Alle Zonen	-
Bürglen	K / OS	X
Erstfeld	K / OS	X
Flüelen	K / OS Uferbereich westlich der Eisenbahnlinie	X
Göschenen	K / OS	X
Gurtellen	K / OS	X
Hospental	K / OS	X
Isenthal	K / OS	X
Realp	K / OS	X
Schattdorf	K / OS	X
Seedorf	K / OS	X
Seelisberg	Alle Zonen	-
Silenen	K / OS / W	X
Sisikon	K / OS Uferbereich westlich der Eisenbahnlinie	X
Spiringen	K / OS	X
Unterschächen	K / OS	X
Wassen	K / OS	X

Legende:

K	Kernzonen
OS	Ortsbildschutzzonen
W	Wohnzonen

3.4 Anwendungsbereiche ausserhalb Bauzonen

Auch ausserhalb der Bauzonen ist die Farbgebung bei Bauten und Anlagen wichtig. Insbesondere exponierte, freistehende Bauten können durch eine auffällige Farbgebung das Landschaftsbild stören.

Grundsätzliches

Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone müssen hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz erhöhten Anforderungen gerecht werden. Gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) gilt als Planungsgrundsatz, dass die Landschaft zu schonen ist und sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einzuordnen haben. Das gleiche Ziel verfolgt Artikel 81 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG), demnach Bauten und Anlagen so zu gestalten sind, dass für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht.

Mit Blick auf die Urner Bewilligungspraxis bedeutet dies, dass Bauten in möglichst traditionellen Bauweisen erstellt werden sollen. Stallneubauten und Holzhäuser im Kanton Uri sind meist als verschalte Ständerbauten oder als Blockbauten mit behauenen Stämmen gebaut. Fassaden von Massivbauten sind in der Regel verputzt oder mit einer Verschalung (Eternit, Holz usw.) versehen. Nicht als traditionell anerkannt sind namentlich Wohnhäuser in Rundholzblockbauweise oder Fachwerkbauten.

Materialisierung

Auch bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen spielen die Materialien und die Farbgebung eine wichtige Rolle. Holz als Konstruktionsmaterial, aber auch für Verkleidungen, ist für Bauten in Uri charakteristisch. Besonders eignen sich unbehandelte einheimische Hölzer. Passend sind bei Wohnhäusern Holzschindelschirme und bei Ökonomiebauten Bretterschalungen oder aber beispielsweise im Urserntal Sichtbeton. Sockel können aus Sichtbeton oder hell verputztem Mauerwerk bestehen.

Traditionelle Fassadenverkleidungen zum Beispiel mit stehenden, sägerohren Bretterschalungen aus Fichten- oder Lärchenholz sowie Dächer mit (grauem) Platteneternit oder gar Schindeldächer passen sich in der Regel gut in die Umgebung ein. Einzelne Bauteile können in der Landschaft störend wirken; so zum Beispiel Balkongeländer aus Glas, da diese eine Spiegelung erzeugen.

In regional und national bedeutenden Landschaftsschutzgebieten, die im kantonalen Richtplan aufgeführt sind, können für Schindeldächer und -fassaden Beiträge gesprochen werden.

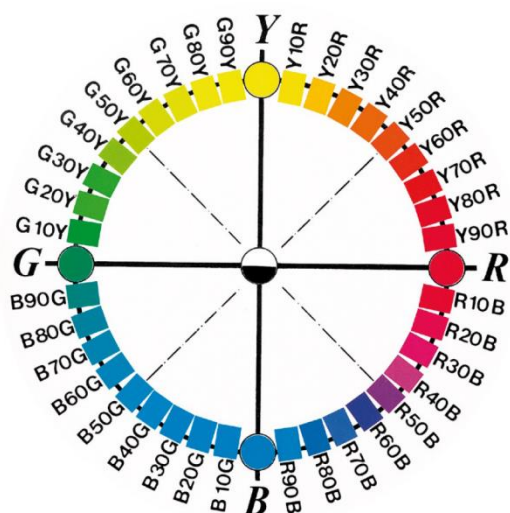
Anwendung der Farbrichtlinien ausserhalb der Bauzone

Bei der Beurteilung der Farbgebung ist zu beachten, ob das betreffende Objekt zwar ausserhalb der Bauzonen, jedoch innerhalb eines geschützten Gebietes liegt. Bei Standorten innerhalb eines Schutzgebietes (gem. Auflistung in Kap. 3.2) wie auch in nationalen Moorlandschaften sind die Anforderungen besonders hoch.

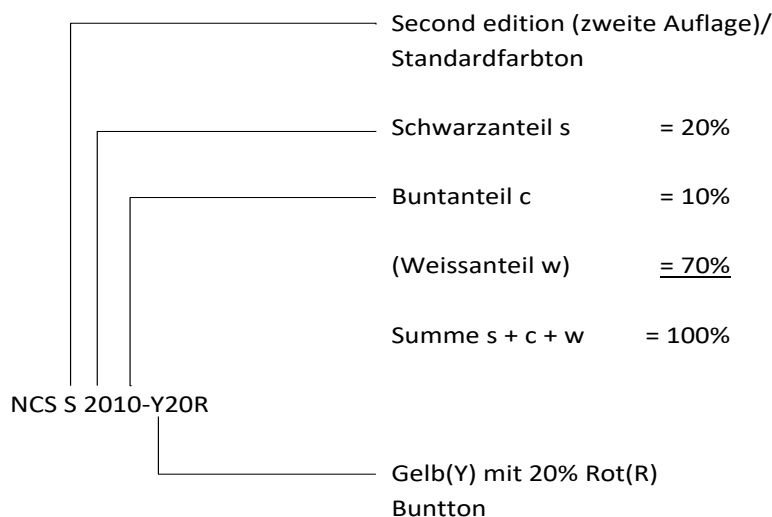
4 Instrumente für die Beurteilung von Farben

Als Basis für die Farbbeurteilungen wird das sog. NCS-Farbsystem (Natural Color System) gewählt. Dieses Planungsinstrument ist gegenwärtig für praktisch alle Farben wie auch Verkleidungsmaterialien (z.B. Faserzementplatten) als Farb-Referenz im Einsatz.

Das NCS Farbsystem ermöglicht die Beurteilung des Farbanteils (auch Buntanteil genannt) und des Schwarzanteils. Bei jeder Farbe stehen diese beiden Teile in einem bestimmten Verhältnis zueinander.



Darstellung des Farbkreises nach NCS:
 Dargestellt sind die reinen Farbtöne (Vollfarben) ohne Beimischung von Weiss oder Schwarz.
 Normalerweise werden den reinen Farbtönen Weiss und Schwarz beigemischt.

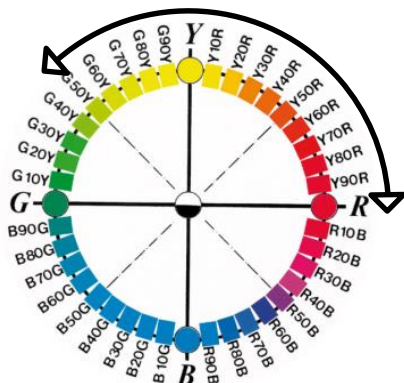


Hinweis: Zur Bestimmung eines NCS-Farbtöns empfiehlt sich ein NCS-Farbfächer oder Farbblock. Mit dem elektronischen Messgerät der Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) können Farbtöne gemessen und erfasst werden.

5 Farbspektrum für Bauten und Anlagen in Bauzonen innerhalb Schutzgebiete

5.1 Farbspektrum für Fassadenflächen

A) Bunte Farben:



Zulässiges Farbspektrum 5.1 Fassadenflächen / bunte Farben:

Farbbereich: von Gelbgrün bis Rot (G50Y bis R im Farbkreis NCS)

Buntanteil: max. 10%

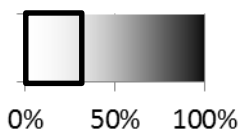
Schwarzanteil: min. 2-facher Buntanteil bis max. 30%



Es sind demnach z.B. nachfolgende Farbtöne möglich:

NCS S 1502-G50Y	NCS S 3010-G90Y	NCS S 2005-Y30R	NCS S 1505-Y50R	NCS S 1505-Y80R
NCS S 2005-G70Y	NCS S 2502-Y	NCS S 3010-Y30R	NCS S 2002-Y50R	NCS S 2010-Y80R
NCS S 2010-G70Y	NCS S 1505-Y20R	NCS S 1005-Y60R	NCS S 3010-Y80R	NCS S 0603-G80Y
NCS S 2005-Y20R	NCS S 1005-Y50R	NCS S 1505-Y70R	NCS S 3010-G80Y	NCS S 2010-Y20R

B) Unbunte Farben (Weiss bis Schwarz)



Zulässiges Farbspektrum 5.1 Fassadenflächen / Schwarz / Weiss

Farbbereich: Nur Grautöne (ohne Bunttöne)

Buntanteil: 0%

Schwarzanteil: max. 30%

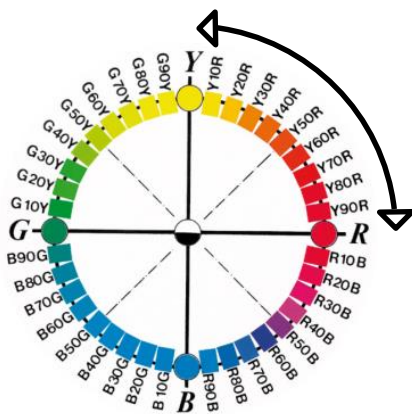
Es sind demnach z. B. nachfolgende Farbtöne möglich:

NCS S 0500-N	NCS S 1000-N	NCS S 2000-N	NCS S 2500-N	NCS S 3000-N
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Hinweis: Farben ausserhalb des empfohlenen Farbspektrums sind frühzeitig mit der Gemeindebaubehörde und dem Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Heimatschutz abzusprechen.

5.2 Farbspektrum für kleinflächige Fassadenelemente

Für Fensterläden, Rollläden und weitere kleinflächigere Fassadenelemente sollen grundsätzlich die Farbbereiche Blau bis Rot gelten (B bis R im Farbkreis NCS) und die Farben sollen auf die Fassadenfarbe abgestimmt bzw. mit der Fassadenfarbe zusammen betrachtet und ausgewählt werden; eine Bemusterung empfiehlt sich.

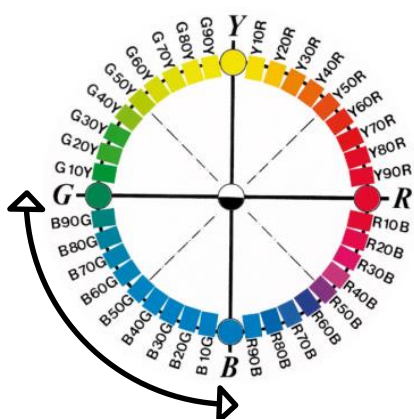


Zulässiges Farbspektrum 5.2 Fassadenelemente / Gelb / Rot:

Farbbereich: von Gelb bis Rot (Y bis R im Farbkreis NCS)

Buntanteil: max. 40%

Schwarzanteil: min. gleich hoch wie Buntanteil bis max. 70%



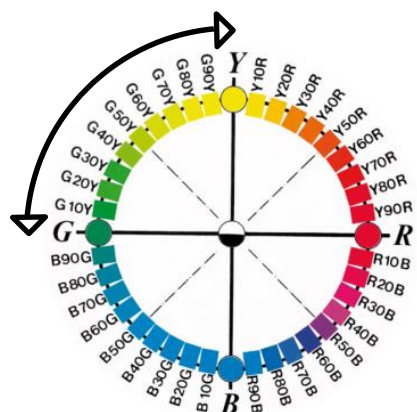
Zulässiges Farbspektrum 5.2 Fassadenelemente / Blau / Grün

Farbbereich: von Blau bis Grün (B bis G im Farbkreis NCS)

Buntanteil: max. 20%

Schwarzanteil: min. 3-facher Buntanteil bis max. 60%





Zulässiges Farbspektrum 5.2 Fassadenelemente / Grün / Gelb

Farbbereich: Grün bis Gelb (G bis Y im Farbkreis NCS)

Buntanteil: max. 30%

Schwarzanteil: min. 2-facher Buntanteil bis max. 70%



Die nachstehenden Farbvorschläge gelten als Richtschnur für kleinflächige Fassadenelemente:

NCS S 3010-B10G	NCS S 7020-G30Y	NCS S 4020-Y	NCS S 6010-Y30R	NCS S 5010-Y70R
NCS S 4010-B10G	NCS S 5010-G30Y	NCS S 5502-Y	NCS S 7020-Y30R	NCS S 6020-Y70R
NCS S 6020-B30G	NCS S 4030-G50Y	NCS S 3010-Y20R	NCS S 4020-Y40R	NCS S 8010-Y70R
NCS S 6020-B50G	NCS S 5010-G50Y	NCS S 3020-Y20R	NCS S 5030-Y40R	NCS S 6030-Y80R
NCS S 3005-B80G	NCS S 7020-G50Y	NCS S 3030-Y20R	NCS S 6020-Y50R	NCS S 8005-Y80R
NCS S 6020-B90G	NCS S 6010-G70Y	NCS S 4040-Y20R	NCS S 7010-Y50R	NCS S 4502-R
NCS S 7010-G10Y	NCS S 7010-G70Y	NCS S 6020-Y20R	NCS S 6020-Y60R	
NCS S 4030-G30Y	NCS S 5010-G90Y	NCS S 4040-Y30R	NCS S 4030-Y70R	
NCS S 6020-G30Y	NCS S 2502-Y	NCS S 5010-Y30R	NCS S 4040-Y70R	

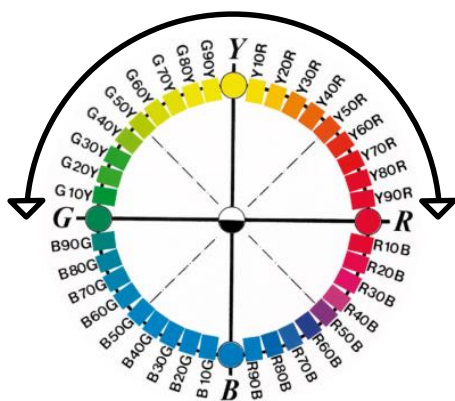
Hinweis: Farben ausserhalb des empfohlenen Farbspektrums sind frühzeitig mit der Gemeindebaubehörde und dem Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Heimatschutz abzusprechen.

6 Farbspektrum für übrige Bauzonen

In den übrigen Bauzonen, die nicht von einem regional- oder national bedeutenden Landschaftsschutzgebiet überlagert sind, empfehlen wir zur Harmonisierung des Siedlungsbildes folgendes Farbspektrum:

6.1 Farbspektrum für Fassadenflächen

A) Bunte Farben:



Empfohlenes Farbspektrum 6.1 Fassadenflächen / bunte Farben

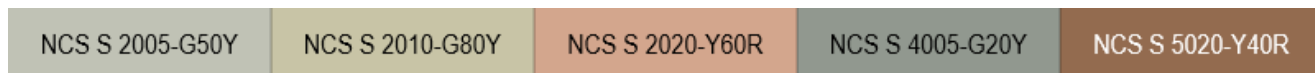
Farbbereich: von Grün bis Rot (G bis R nach NCS)

Buntanteil: max. 20%

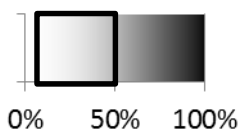
Schwarzanteil: min. gleich hoch wie Buntanteil bis max. 50%



Es sind demnach z. B. nachfolgende Farbtöne möglich:



B) Unbunte Farben (Weiss bis Schwarz):



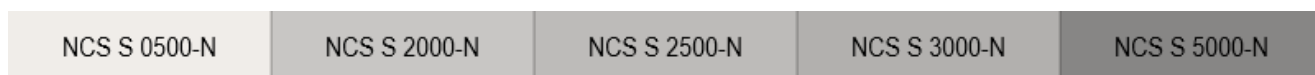
Empfohlenes Farbspektrum 6.1 Fassadenflächen / Schwarz / Weiss

Farbbereich: nur Grautöne (ohne Bunttöne)

Buntanteil: 0%

Schwarzanteil: min. 5% bis max. 50%

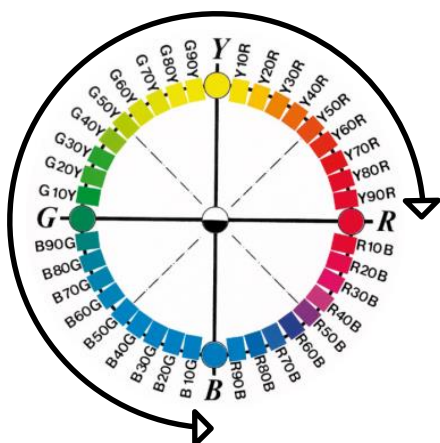
Es sind demnach z. B. nachfolgende Farbtöne möglich:



Hinweis: Farben ausserhalb des empfohlenen Farbspektrums sind frühzeitig mit der Gemeindebau-behörde abzusprechen.

6.2 Farbspektrum für kleinflächige Fassadenelemente

Für Fensterläden, Rollläden und weitere kleinflächige Fassadenelemente gelten grundsätzlich die vorhin dargestellten Farbbereiche. Die Farben sollten auf die Fassadenfarbe abgestimmt bzw. mit der Fassadenfarbe zusammen betrachtet und ausgewählt werden.



Empfohlenes Farbspektrum 6.2 Fassadenelemente / Blau / Rot

Farbbereich: von Blau bis Rot (B bis R im Farbkreis NCS)

Buntanteil: max. 40%

Schwarzanteil: min. 2-facher Buntanteil bis max. 70%



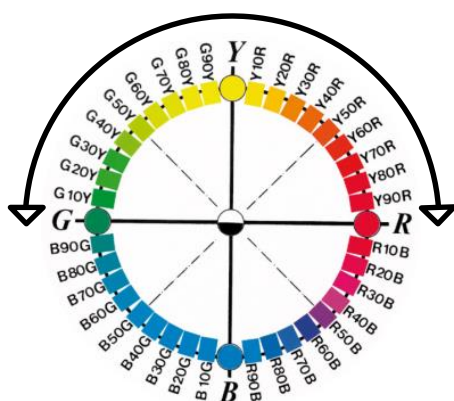
Hinweis: Farben ausserhalb des empfohlenen Farbspektrums sind frühzeitig mit der Gemeindebau-
behörde abzusprechen.

7 Farbspektrum für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

Zum traditionell meist weiss verputztem Sockel passen Braun-, Rot- und Grautöne als Fassadenfarbe der Holz- oder Eternitverkleidungen gut. Für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen empfehlen wir zur Harmonisierung des Siedlungsbildes deshalb folgendes Farbspektrum:

7.1 Farbspektrum für Fassadenflächen

A) Bunte Farben:



Empfohlenes Farbspektrum 6.1 Fassadenflächen / bunte Farben

Farbbereich: von Grün bis Rot (G bis R nach NCS)

Buntanteil: max. 20%

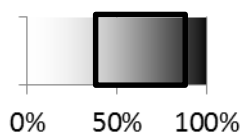
Schwarzanteil: min. 30% bis max. 80%



Es sind demnach z. B. nachfolgende Farbtöne möglich:

NCS S 3010-G	NCS S 3010-G50Y	NCS S 3010-Y	NCS S 3010-Y50R	NCS S 3010-R
NCS S 3020-G	NCS S 4020-G	NCS S 5020-G	NCS S 6020-G	NCS S 7020-G
NCS S 3020-G50Y	NCS S 4020-G50Y	NCS S 5020-G50Y	NCS S 6020-G50Y	NCS S 7020-G50Y
NCS S 3020-Y	NCS S 4020-Y	NCS S 5020-Y	NCS S 6020-Y	NCS S 7020-Y
NCS S 3020-Y50R	NCS S 4020-Y50R	NCS S 5020-Y50R	NCS S 6020-Y50R	NCS S 7020-Y50R
NCS S 3020-R	NCS S 4020-R	NCS S 5020-R	NCS S 6020-R	NCS S 7020-R

B) Unbunte Farben (Weiss bis Schwarz):



Empfohlenes Farbspektrum 6.1 Fassadenflächen / Schwarz / Weiss

Farbbereich: nur Grautöne (ohne Bunttöne)

Buntanteil: 0%

Schwarzanteil: min. 30% bis max. 80%

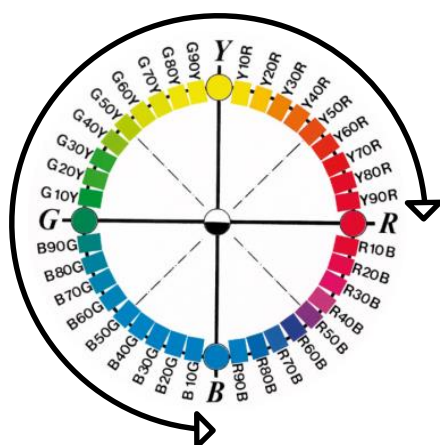
Es sind demnach z. B. nachfolgende Farbtöne möglich:

NCS S 4000-N	NCS S 5000-N	NCS S 6000-N	NCS S 7000-N	NCS S 8000-N
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Hinweis: Farben ausserhalb des empfohlenen Farbspektrums sind frühzeitig mit der Gemeindebaubehörde und dem Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung abzusprechen. Naturbelassene Holzfassaden sind in der Regel unproblematisch.

7.2 Farbspektrum für kleinflächige Fassadenelemente

Die Farben für Fensterläden, Rollläden und weitere kleinflächige Fassadenelemente sollten auf die Fassadenfarbe abgestimmt bzw. mit der Fassadenfarbe zusammen betrachtet und ausgewählt werden.



Empfohlenes Farbspektrum 7.2 Fassadenelemente / Blau / Rot

Farbbereich: von Blau bis Rot (B bis R im Farbkreis NCS)

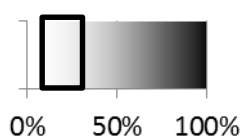
Buntanteil: max. 40%

Schwarzanteil: min. 2-facher Buntanteil bis max. 80%



7.3 Farbspektrum für Sockel

Sockel können aus Sichtbeton oder hell verputztem Mauerwerk bestehen.



Empfohlenes Farbspektrum 7.3 Sockelflächen / Schwarz / Weiss

Farbbereich: nur Grautöne (ohne Bunttöne)

Buntanteil: 0%

Schwarzanteil: min. 5% bis max. 30%

Es sind demnach z. B. nachfolgende Farbtöne möglich:

NCS S 0500-N	NCS S 1000-N	NCS S 1500-N	NCS S 2000-N	NCS S 3000-N
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Grundsatz: Der Sockel soll in der Regel heller als die Hauptfassade sein.

Hinweis: Farben ausserhalb des empfohlenen Farbspektrums sind frühzeitig mit der Gemeindebaubehörde und dem Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung abzusprechen. Naturbelassene Holzfassaden sind in der Regel unproblematisch.

8 Bemerkungen und Ausnahmen

8.1 Bedeutende Bauten im Dorfkontext

Ein spezieller Stellenwert kommt öffentlichen Gebäuden wie etwa Kirchen, Bahnhöfen, Gemeindehäusern und dgl. zu, da sie für die Gesellschaft eine repräsentative Funktion übernehmen. Wichtige Bauten im örtlichen Gefüge waren schon immer aufwändiger gestaltet und architektonisch hervorgehoben worden; sei dies durch ihre Form, Grösse oder eben auch durch die Farbgebung. Diese Bauten, wie z.B. das Tellspielhaus in Altdorf, darf man im Ortsbild spüren, da sie als Orientierungspunkt dienen und identitätsstiftend wirken. Bei heimatkundlich und historisch bedeutenden Bauten ist das Farbkonzept unter Berücksichtigung der historischen Befunde und Quellen individuell zu beurteilen. Für die im Verzeichnis der Schutzobjekte des Kantons Uri bezeichneten Bauten und Objekte ist die Abteilung Natur- und Heimatschutz des Kantons Uri zuständig.



8.2 Materialien und Bauteile

Fassadenmaterialien, welche deckend gestrichen werden, wie Faserzementplatten, Blechverkleidungen und dgl. werden farblich sinngemäss, wie vorhin beschrieben, behandelt werden.

Für Fassadenfarben sollen – insbesondere bei glatten Oberflächen – möglichst Produkte mit einem matten Glanzgrad eingesetzt werden.

In den Schutzgebieten sollen keine lasierenden Anstriche eingesetzt werden. Ebenso sollen Schrägdächer mit Tonziegeln oder Holzschindeln – allenfalls nach Beurteilung mit Eternit - gedeckt werden; dabei sollten nur unglasierte Tonziegel und farblich angepasste Betonziegel verwendet werden; farblich engobierte Ziegel sind erlaubt.

Naturmaterialien wie Holzverkleidungen, Bleche und dergleichen dürfen grundsätzlich in ihrer Eigenart belassen und gezeigt werden.

8.3 Bemusterungen

Die Baubewilligungsbehörde kann für alle Bauvorhaben Bemusterungen an Ort oder auf vergleichbaren Oberflächen verlangen. Farbmuster an Ort sind idealerweise direkt auf das zu bearbeitende Material aufzubringen. Die Farbmuster (insb. Fassadenflächen) sollten eine Grösse von min. 1 m x 1 m aufweisen.

Bei ortsbildlich oder landschaftlich empfindlichen Bereichen und bei grösseren Bauvorhaben kann der Gemeinderat eine Bemusterung von allen zu behandelnden Bauteilen wie Fassade, Fenstereinfassung, Fenster, Jalousien, Rollläden, Dachuntersicht, Dachfläche und dgl. verlangen.

Die Farbmuster müssen im Schatten, ohne direkte Sonneneinstrahlung beurteilt werden. Damit Farbmuster natürlich wirken, sind Gerüstverkleidungen und -bretter örtlich zu entfernen.

Die Baubewilligungsbehörde kann bei gut gestalteten Bauten und Anlagen von den Empfehlungen dieser Wegleitung aufgrund eines detaillierten Farbkonzeptes Ausnahmen gewähren.

Einführung Mai 2017

Änderung / Ergänzung

2019 Ergänzung für Bauten ausserhalb Bauzonen